

Verteiler:

a) Amt für Straßen und Verkehr

nachrichtlich:

b) S, SV-UZ

c) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der senatorischen Behörde
Umwelt, Bau und Verkehr

d) Umweltbetrieb Bremen

e) Die Senatorin für Finanzen

f) Magistrat der Stadt Bremerhaven

Dienstanweisung Nr. 395
(10 - Tiefbau)

Verrentung von Erschließungsbeiträgen

1. Vorbemerkungen

Soweit diese Dienstanweisung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall, insbesondere soweit dies zur Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens erforderlich ist, kann die Gemeinde zulassen, dass der Erschließungsbeitrag u. a. in Form einer Rente gezahlt wird (§ 135 Abs. 2 Baugesetzbuch [BauGB]).

2. Regelung

Die in § 135 Abs. 3 BauGB hierfür aufgezeigte Möglichkeit der Verzinsung unter Einbeziehung des Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank findet in der Stadtgemeinde Bremen keine Anwendung.

Das Amt für Straßen und Verkehr hat im Falle einer Verrentung von Erschließungsbeiträgen als Verrentungzinssatz den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Zinssatz für die Gewährung von Stundungen nach § 24 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) für jeden vollen Monat des geschuldeten Betrages zu Grunde zu legen.

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Dienstanweisung 395 vom 02.11.2012.


Staatsrat
- Jens Deutschendorf -